

Anlage

Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" Stadt Haldensleben

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Anwohner der Straße Berggasse	30.04.2022 02.05.2022	- Der Bürger übersendet seine Stellungnahme zum Bauvorhaben. Diese bezieht sich hauptsächlich auf die Problematik der Erschließung. Die erscheint ihm als völlig unterbewertet betrachtet. Hier werden sicher auch die Versorger die Möglichkeit in ihren Stellungnahmen bejahen ohne dabei gleich den näheren Aufwand / Notwendigkeiten zu erwähnen. Der Bürger geht davon aus, dass die Stadt die Erschließungskosten nicht übernimmt. Der Pflanzen- und Artenschutz ist bereits erledigt. Das Gutachten las sich ja recht gut, wenn man aber jahrelang vorort wohnt und das Umfeld dort erlebt hat, hat man noch erheblich mehr zu bemerken. Da der Bürger aber nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung ist, hat er sich dazu nicht weiter geäußert. Nachstehende Punkte aus der Gliederung der Begründung sollten aus Sicht des Bürgers berücksichtigt werden. Pkt.2.1 "Da die Fläche erschlossen ist ..." / Pkt.3.2 Größe des Geltungsbereiches "Die Erschließung ist bis zur Zufahrt zum Flurstück 969 örtlich vorhanden" / Pkt.6.1 Erschließung: Die Erschließung ist nicht gesichert. Das betrifft insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, die nur über eine Druckleitung bis zum nächsten Schacht möglich ist. Die vorhandene Leitung wird über einer Hauspumpstation betrieben und ist so dimensioniert, dass die Mengen der Berggasse 12 entsorgt werden können. Ebenso ist die Trinkwasserleitung aufgrund der langen Anbindung mit einem geringeren Durchmesser verlegt worden, um lange Standzeiten des TW im Rohr zu vermeiden. Hierzu können die SWH detailliert Auskunft erteilen. Ebenso zur Versorgung mit Gas und Strom. Zu Ergänzungen oder Änderungen der Ver- und Entsorgungen werden Trassen-zustimmung und Aufbruchgenehmigungen nötig. - Pkt.4.4 Straßenverkehrsflächen "Sie werden nicht geändert und sind somit nicht Bestandteil des Änderungsbereiches." Da es zu Änderungen an der Erschließung kommt, werden Straßenbaumaßnahmen nötig, somit wäre der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes zu ändern. Zu prüfen ist auch ob ein Durchführungsvertrag mit der Stadt nötig ist. - Pkt.4.2 Maß der baulich Nutzung, Bauweise: Hier sollte ein Flachdach für das Hauptgebäude ausgeschlossen werden, da im gesamten Umfeld, Berggasse und Freischützwanne, keine Flachdächer vorhanden sind.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist nicht zutreffend. Eine Erschließung im Sinne der §§ 123-135 BauGB ist für das Plangebiet nicht erforderlich. Das Grundstück ist durch Anbindung an eine öffentlich gewidmete Straße erschlossen. Der Anschluss des Baugrundstückes an die Medien der Ver- und Entsorgung ist grundsätzlich Aufgabe der Bauherrn. Im Bebauungsplan ist nur zu prüfen, ob dies grundsätzlich möglich ist. Gemäß den Stellungnahmen der Stadtwerke Haldensleben und des Abwasserverbandes Haldensleben Untere Ohre ist dies gegeben. Die weiteren Sachverhalte – wie und mit welchem Aufwand ein Anschluss verbunden ist – hat der Bauherr mit den Versorgungsträgern zu klären. Es ist nicht Aufgabe der Stadt Haldensleben dies im Bebauungsplanverfahren zu regeln, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Nach Kenntnis der Stadt Haldensleben haben Vorabstimmungen zwischen dem Bauherrn und den Trägern der Ver- und Entsorgung stattgefunden. - Dies ist nicht erforderlich, da die Fläche durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist und eine Änderung dieser Festsetzung nicht erforderlich ist. Die Abgrenzung von Änderungsbereichen für einen Bebauungsplan richtet sich nach dem Erfordernis der Änderung von Festsetzungen und nicht nach der Frage, welche Flächen im Rahmen des Anschlusses der Bebauung an die Medien der Ver- und Entsorgung betroffen sind. Die Straße ist ortsüblich ausgebaut. Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich. Auch für einen Durchführungsvertrag besteht keine Notwendigkeit. - Diese Regelung ist auch im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowie in anderen in den letzten Jahren aufgestellten Bebauungsplänen nicht enthalten. Es wird daher kein städtebauliches Erfordernis erkannt, dies nur für dieses eine Baugrundstück zu regeln.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" Stadt Haldensleben

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Niedere Börde	19.04.2022	- Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" Stadt Haldensleben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	29.03.2022	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plan-gebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH be-triebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre"	02.05.2022	- Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Geltungsbereich des Entwurfes der Bauleitplanung innerhalb der Gemarkung Haldensleben für die Schmutz- und Niederschlags-wasserentsorgung zuständig. Seitens des Abwasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes. Die Belange der Abwasser-entsorgung werden im Punkten 6.1. und 6.2. der Begründung zum Bebauungsplan aufgegriffen. - Durch die angestrebte bauliche Nutzung als allgemeines Wohn-gebiet (§ 4 BauNVO) und der damit verbundenen Erforderlichkeit der Abwasserentsorgung ist das Bebauungsplangebiet an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasser-verbandes anzubinden. Aufgrund der Tiefenlage der Bestands-kanalisation sowie der ermittelten Geländehöhen der öffentlichen Verkehrsanlage ist von einer schmutzwasserseitigen Erschlie-ßung mittels Druckentwässerung auszugehen. - Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt dezentral und kann über geeignete Versickerungsanlagen auf dem Grundstück erfolgen, die dazu erforderlichen Boden und hydrologischen Bedingungen sind gemäß der Begründung zum Bebauungsplan vorhanden. Im Falle einer Einleitung in den Grundwasserleiter ist die untere Wasserbehörde des Landkreises zu beteiligen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Dies ist zutreffend.	kein Beschluss erforderlich
3.3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	21.04.2022	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus der Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Avacon Netz GmbH	25.03.2022	- Im Bereich der Leitungsauskuft wurden keine Einbauten der Avacon gefunden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI24	11.04.2022	- Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rück-sicht zu nehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. - Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Bei der das Plangebiet tangierenden Leitung handelt es sich um die Hausanschlussleitung des Grundstücks Berggasse 12.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das Grundstück versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert. - Es wird gebeten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. - Sollten bisherige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, wird gebeten für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.	- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Änderungsbereich umfasst keine Straßenflächen. Der Sachverhalt berührt nicht die vorliegende Änderung. Eine Aufnahme ist nicht erforderlich. - Der Bebauungsplan setzt keine Bepflanzungen fest. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Änderungsverfahren für den Bebauungsplan. - Dies ist nicht Gegenstand der Änderung. Im Änderungsbereich befinden sich keine bisher als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen.	
3.6.	GDMcom mbH	04.04.2022	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

3.7.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	29.03.2022	- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. (Stellungnahme GMK-548 vom 23.06.2008) Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefungen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übermäßigen Anlagen betrieben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten. Sie werden entsprechend der Ausführungen der K+S Minerals and Agriculture GmbH ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.04.2022	- Stellungnahme zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Das von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffene Grundstück liegt im Umgebungsbereich und Wirkungsbezugsraum des jüdischen Friedhofs von Haldensleben, der als Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist. Nach § 1 Abs. Satz 2 DenkmSchG LSA erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Dies ist auch hier der Fall. Der nördlich außerhalb der Stadt am Hang des Trendelberges 1811 angelegte jüdische Friedhof von Haldensleben wurde nach 1933 geschlossen und mehrfach verwüstet. Für die im frühen 19. Jahrhundert beginnende Geschichte der Haldensleber Juden ist er ein wichtiges Denkmal. Die Alleinlage weit außerhalb der Städte im Landschaftsraum ist ein charakteristisches Merkmal jüdischer Friedhöfe der Region und damit historisch von maßgeblicher Aussage. Diese Situation des unmittelbaren, sozialgeschichtlich bedingten Landschaftsbezugs, die bis in die 1990er Jahre zumindest in südlicher und westlicher Richtung noch bestand, ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans heute reduziert und nur noch nach Westen durch die Flächen, die nun Gegenstand der Änderungen des Bebauungsplans sein sollen, gegeben. Dieser Umstand ist damit für die Denkmalaussage von besonderem	- Die Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird unter Berücksichtigung der Belange der Bereitstellung von Wohnbauflächen für den Wohnbedarf der Bevölkerung und unter Würdigung der konkreten sich nach der Beseitigung der Bäume ergebenden örtlichen Situation nicht das Gewicht beigemessen, die vorgelegte Planänderung grundsätzlich in Frage zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Angrenzen an das Kulturdenkmal Pflichten zur Rücksichtnahme bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen ergeben können. Wie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie umfassend dargelegt hat, war die ursprüngliche Situation jüdischer Friedhöfe eine Lage weit vor den Toren der Städte in der offenen Landschaft. Diese Umgebungssituation ist in Haldensleben, wie in vielen größeren Städten nicht mehr gegeben. Die Ausdehnung der Siedlungsfläche hat die Friedhöfe "eingeholt". Sie sind weitgehend von Bebauung umschlossen. So auch im vorliegenden Fall, in dem im Nordwesten, Norden, Osten, Süden und Südwesten Einfamilienhausgrundstücke an den Friedhof angrenzen. Aus der Bebauung der letzten nach Westen noch bestehenden Verbindung zur offenen Landschaft ist unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt nach Auffassung der Stadt Haldensleben keine die Denkmaleigenschaft	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Gewicht, und deswegen sind diese Flächen als geschützte Umgebung des Denkmals zu bewerten. Aufgrund der Lage im Umgebungsbereich des Denkmals besteht ein denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt nach § 14 Abs.1 Nr.3 DenkmSchG LSA auf den dortigen Flächen. Es wird gebeten, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen. Allerdings stehen einer Genehmigung die genannten Belange der Denkmalpflege entgegen. Mit einer Verwendung der derzeit noch baulich ungenutzten Flächen für eine Wohnbebauung würde der Bezug zur offenen Landschaft abschließend zerstört, da damit eine vollständige Überprägung unvermeidlich ist. Dies ist auf den anderen umliegenden Wohnbaugrundstücken am Friedhof mehr als anschaulich, die auch in den Freiflächen teilweise durch zeitgenössische Nebenanlagen und -bauten umfänglich verstellt sind. Darum müssen die nun hier gegenständlichen Flächen grundsätzlich von Bebauung frei bleiben. Dem trägt der geltende Bebauungsplan anders als die vorgesehenen Änderungen Rechnung. - Von einer Änderung des Bebauungsplans ist darum nach Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abzu sehen. Hier bindet § 1 Abs.3 DenkmSchG LSA auch den Planungsträger. Demnach sind bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.	wesentlich bestimmende Veränderung des Erscheinungsbildes des Denkmals im Sinne des § 14 Abs.1 Nr.3 DenkmSchG LSA abzuleiten. Dies ist unter Würdigung des derzeitigen Zustandes der Fläche nach der Beseitigung der Bäume zu beurteilen. Die Bebauung mit einem der Prägung der bereits vorhandenen Bebauung angepassten Gebäude führt hierbei nicht erkennbar zu einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes des durch Mauern eingefriedeten jüdischen Friedhofes. Die betroffene Fläche ist nicht Bestandteil eines mit dem Baudenkmal verbundenen Denkmalbereiches. Hierzu ist auf den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 02.12.2015 -2 L4/15 hinzuweisen. Die gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachtenden Auflagen, die sich aus dem Umgebungsschutz des Denkmals ergeben können sind in diesem Verfahren zu klären. - Gemäß § 1 Abs.3 DenkmSchG sind bei öffentlichen Planungen "die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, so dass Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann." Der Gesetzgeber fordert damit keineswegs die Erhaltung des historischen Kontextes des Denkmals, sondern eine angemessene Gestaltung der Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Prägung der Umgebung kann durch eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, wie dies auf allen anderen Seiten des Friedhofes bereits vorhanden ist, kein Verstoß gegen eine angemessene Umgebungsgestaltung erkannt werden. Es werden keine Baukörper zugelassen, die das Baudenkmal "erdrücken". Der Begriff des "Berücksichtigens" wird für Sachverhalte verwendet, die in die städtische Abwägung der betroffenen Belange einzustellen sind. Sie lösen keine strikte Beachtungspflicht aus. Vorliegend sind sie gegen die Belange der Wohnbedürfnisse und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu gewichten. Nach Auffassung der Stadt Hallesleben treten die denkmalrechtlichen Belange gegenüber den Belangen des Wohnbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung aufgrund der nur unwesentlichen Beeinträchtigung des Denkmals zurück. Eine angemessene Gestaltung kann im bauordnungsrechtlichen Verfahren gesichert werden. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	
		28.04.2022	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Haldensleben, Fundplatz 1030, jungsteinzeitliche Siedlung, bronzezeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen		
3.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	26.04.2022	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Bebauungsplan, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Bebauungsplan-gebiet nicht vor. - Es wird darauf hingewiesen, dass das nachgefragte Grundstück innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz II" (Nr. III-A-d/h-614/90/1008) liegt. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH. Da die Rechte des Inhabers/ Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird empfohlen bei möglichen Planungen/ baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchzuführen. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Das Baugebiet grenzt unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet an. Grundwasser ist, nach den vorliegenden Daten, erst in Tiefen >5m unter Flur zu erwarten. Die anstehenden Sande dürften nach erster Einschätzung die für eine Versickerung des Oberflächenwassers erforderliche Durchlässigkeit aufweisen. Entsprechende Untersuchungen zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurden in den Planungsunterlagen (Begründung, Pkt. 3.3.) bereits empfohlen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
3.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.04.2022	- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.11.	Landesverwaltungsamt	06.04.2022	- Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Es sind keine Belange des Aufgabenbereichs berührt. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in der Zuständigkeit des	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Haldensleben und umfasst eine Geltungsbereichsgröße von ca. 1.058m². Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) (Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. - Dem Amt für Kreisplanung liegt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben vor. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen, da er für den Geltungsbereich keine Wohnbaufläche darstellt. - Da es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, ist auf der Planzeichnung ein Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans anzubringen, um die Änderung der derzeit gültigen Festsetzungen genau kenntlich zu machen. Hierfür eignet sich zum Beispiel die Abbildung 3 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, da hier auch die zurzeit gültigen Festsetzungen zu entnehmen sind. - Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Berggasse" erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.v.m. § 13b BauGB. Das beschleunigte Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB kann angewendet werden für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB von weniger als 10000m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB und nicht um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB, so dass die Anwendung des Verfahrens gemäß § 13b BauGB in Frage gestellt wird. - Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, stellt fest, dass für den angegebenen Bereich kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt wurde. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten,	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan nicht digital verfügbar ist, kann er nur als Anlage der Begründung beigelegt werden. Dies ist zur Kenntnis der verbleibenden Festsetzungen ausreichend. - Die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird durch nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen und durch bebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gebildet. Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB Kommentar Rn 14 zu § 34 BauGB führt aus: "Ist ein Ortsteil teilweise mit Bebauungsplänen im Sinne des § 30 BauGB beplant, ist auch dieser Teil in die Beurteilung der Ortsteileigenschaft einzubeziehen, weil dadurch der städtebaulich maßgebliche Zusammenhang nicht unterbrochen wird." Somit sind auch die Grundstücke Berggasse 10 und 12 sowie das Grundstück Freischützstraße 31 im Süden Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Festlegungen des § 13b BauGB beziehen sich weiterhin nicht allein auf Außenbereichsflächen, die an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen, sondern allgemein auf "Flächen, die sich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen". Es ist somit nicht maßgeblich, ob die nach § 13b BauGB überplanten Flächen dem Außenbereich oder dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zu zuordnen sind. Insofern ist die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB zulässig. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	
--	--	--	--	--	--

			liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. - Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Hinweis: Die Vorhabenfläche befindet sich am Ende einer Stichstraße ohne Wendeeinrichtung für Sammelfahrzeuge. Es ist sicherzustellen, dass das Wenden dreiachsiger Sammelfahrzeuge möglich ist, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung zu gewährleisten. - SG Naturschutz und Forsten: Die grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 13b BauGB sind dahingehend ausgeräumt worden, dass die Stadt Haldensleben eine Kompensation des Eingriffs vorsieht. Die Argumente zur Rechtfertigung der Anwendung des § 13b sollen deshalb nicht weiter in Frage gestellt werden. - Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme ist offengelassen worden. Es ist jedoch das Kompensationsdefizit auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ermittelt worden und mit einem Umfang von 2598 Wertpunkten festgelegt worden. Diese Ermittlung wird akzeptiert. Der Ausgleich soll in Form des Erwerbs von Ökopunkten oder durch Maßnahmen auf Flächen der Stadt Haldensleben erbracht werden. Die Stadt Haldensleben wird hiermit aufgefordert, die untere Naturschutzbehörde zu gegebener Zeit über den Inhalt der Regelung im städtebaulichen Vertrag in Bezug auf Art und Umfang der Maßnahme zu informieren, damit eine Überprüfung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde möglich ist. - untere Forstbehörde: Die Flurstücke 363/215 und 366/216 in Flur 8 in der Gemarkung Haldensleben mit einer Gesamtfläche von ca. 1.100m² sind zum überwiegenden Teil mit Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und vereinzelt mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) bestockt. Unmittelbar angrenzend, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Birken (<i>Betula pendula</i>) und eine solitär stehende Eiche (<i>Quercus robur</i>). Nach § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche - Wald. Als Wald- bzw. Forstpflanzen sind nach der botanischen Taxonomie alle Pflanzen anzusehen, die ihren Standort im Wald haben, d.h. vor allem die Blüten-, Farn-, und Moospflanzen und aus der Abteilung der Blütenpflanzen insbesondere die Gehölzgewächse (Bäume und Sträucher). Maßgeblich für die Qualifikation einer Landschaftsfläche als Wald i.S. des § 2 des LWaldG ist jedoch die Bestockung mit Waldbäumen. Das sind alle üblicherweise in	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. - Die Erschließungssituation wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Die Fahrzeuge können auf dem Platz vor dem jüdischen Friedhof wenden. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Kompensationsmaßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die Begründung aufgenommen. Sie wurde inzwischen bereits umgesetzt. - Die nebenstehende Aussage entspricht nicht dem derzeitigen Zustand im Plangebiet. Die Bäume wurden inzwischen gefällt. Die Grundaussage der Stellungnahme ist jedoch zutreffend.	
--	--	--	--	--	--

		den Wäldern des Bundesgebietes vorkommende Baumarten, unabhängig davon, ob es sich um heimische oder nichtheimische Arten handelt. Ebenso gewichtig in der Betrachtung der Fläche ist die Erfüllung der in § 1 Abs.1 des LWaldG genannten Funktionen. Zu diesen gehören insbesondere die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. In Ableitung daraus kann eine Fläche als Wald nur dann gelten, wenn sich eine besondere Lebensgemeinschaft mit spezifischen walddtypischen und ökologischen Bedingungen herausbilden kann. Das Vorhandensein eines für den Wald typischen Binnenklimas ist hierfür bezeichnend. Als grobe Richtgröße, aber nicht als alleiniges Merkmal kann ein Mindestumfang der Grundfläche von 0,2 Hektar herangezogen werden. Nach eingehender Prüfung stellt die untere Forstbehörde fest, dass es sich bei den in Rede stehenden Flurstücken nicht um Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) handelt. Entsprechend der Unterlagen ist nicht von einer Waldflächeninanspruchnahme auszugehen. - Hinweise: Die benannten Birken und die Eiche in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich sind im Rahmen der Bauarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglich vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Stadt Haldensleben ist der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere Ohre". In der Berggasse ist ein Kanal vorhanden. Das jeweils auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Schmutzwasser ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Die Abwasserbeseitigung ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des AV Haldensleben "Untere Ohre" vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem AV Haldensleben "Untere Ohre" abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den AV Haldensleben "Untere Ohre" festgelegt. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. - Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so ist eine vom Schmutzwasser getrennte gesammelte Ableitung notwendig. Hierzu ist nach § 79b des WG LSA die Gemeinde verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist dem Abwasserzweckverband Untere Ohre übertragen worden. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser möglichst ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Prinzipiell gilt bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, dass die zur	- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere Ohre" wurde im Verfahren beteiligt. Die weiteren Sachverhalte betreffen die Bauplanung. - Die Hinweise betreffen gesetzliche Regelungen, die im Rahmen der Bauplanung der im Gebiet zu errichtenden Vorhaben zu beachten sind. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. Eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Versickerungsbedingungen am Standort durch eine flächenhafte Versickerung möglich.	
--	--	---	--	--

			Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickertauglich ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß den Hinweisen der ATV A138 zu erfolgen. Für die Errichtung von Sickeranlagen zur Ableitung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG. Nach § 69 Abs.1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. - Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Soll das Niederschlagswasser in das Regenwasserkanalnetz der Ortslage eingeleitet werden, so ist zu prüfen, ob ggf. eine Rückhaltemaßnahme auf dem Baugrundstück erforderlich ist, um das Regenwassersystem hydraulisch nicht zu überlasten, sowie die Einleitmenge an der betreffenden Einleitstelle in die Vorflut nicht zu erhöhen. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulastträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband) zu überarbeiten und anzupassen, sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dabei sind die Veränderungen neu zu erschließender Flächen aus Bebauungsplänen einzuarbeiten. - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse", Haldensleben. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1.Änderung des Bebauungsplanes "Berggasse" in Haldensleben grundsätzlich keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen - Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Festsetzungen in Bebauungsplänen müssen einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen. In § 9 BauGB ist abschließend geregelt, was festgesetzt werden darf. Sachfragen, welche Unterlagen zu Bauanträgen einzureichen sind, gehören hierzu nicht. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--	--

3.13.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	30.03.2022	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 28.03.2022 die Unterlagen zum Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese wurden zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01). Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt.3.3 Abs.1 a)–p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben wird gebeten, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens und bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	kein Beschluss erforderlich
3.14.	Regionale Planungsgemeinschaft	25.04.2022	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 –24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.15.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	28.03.2022	- Zum Entwurf haben die Stadtwerke keine Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.16.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	07.04.2022	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, wofür der UHV Untere Ohre nach § 54 WG LSA unterhaltungspflichtig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich